

Satzung

über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberwiera (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. 722) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S.521) sowie der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S.218) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberwiera beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberwiera – in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt – erhalten bei Einsätzen gemäß § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) eine Entschädigung.
- (2) Bei kostenpflichtigen Einsätzen erhält der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro pro Stunde. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Ein Gefährdungszuschlag von 2,50 Euro je Stunde wird bei Risikoeinsätzen (z. B. Schutthalden, Chemieunfälle usw.) berechnet.
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können entsprechend § 62 Abs. 2 SächsBRKG auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.
Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 Euro (§ 14 Abs. 1- SächsFwVO). Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen (§ 14 Abs.2 SächsFwVO).
- (4) Die Entschädigung für den Lohnausfall und Verdienstaufschlag für Arbeitnehmer regelt § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG erstattet.

§ 2

Entschädigung bei sonstigen dienstlichen Anlässen

Für Einsätze, Übungen und sonstige dienstliche Anlässe, welche in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind und an denen der aktive Feuerwehrangehörige teilnimmt, erhält er eine Auslagenpauschale in Höhe von 2,50 Euro je Anlass.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaufschlag und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt. Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes werden die Fahrtkosten in Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung erstattet.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Oberwiera

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberwiera sind:

- a) Wehrleiter Gemeinde Oberwiera
- b) der Stellvertreter Wehrleiter
- c) der Gerätewart
- d) der Jugendwart
- e) der Stellvertreter Jugendwart
- f) der Atemschutzbeauftragter

(2) Die monatliche Entschädigung beträgt für den

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) Wehrleiter | 50,00 EUR |
| b) Stellvertreter Wehrleiter | 25,00 EUR |
| c) Gerätewart | 45,00 EUR |
| d) Jugendwarts | 45,00 EUR |
| e) Stellvertreters Jugendwart | 15,00 EUR |
| f) Atemschutzbeauftragten | 15,00 EUR |

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald, das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6

Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 7

Sicherheitswachen und andere freiwilligen Aufgaben

- (1) Der ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr erhält für die Durchführung kostenpflichtiger Sicherheitswachen 15,00 EUR je Stunde.
- (2) Für die Übernahme andere kostenpflichtiger freiwilliger Aufgaben erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 15,00 EUR je Stunde.
- (3) Die Abrechnung und Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt quartalsweise jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 8

Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Für 10 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz eine Ehrengabe des Bürgermeisters in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Für 25 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe I – Silber eine Ehrengabe des Bürgermeisters in Höhe von 40,00 EUR.
- (3) Für 40 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe II – Gold eine Ehrengabe des Bürgermeisters in Höhe von 50,00 EUR.
- (4) Für 40 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Verdienstmedaille vom Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (5) Für 50 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenabzeichen Stufe - Gold Sonderstufe eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (6) Für 50 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (7) Für 60 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (8) Für 70 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (9) Der Wehrleiter hat die Jubiläen bis zum 30.05. des Vorjahres der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Zuwendungen bei Trauerfällen

Verstirbt ein Feuerwehrangehöriger, wird mit einer Kranzspende gedacht.

§ 10
Ersatz bei Sachschäden im Feuerwehrdienst

Für entstandene Sachschäden im Feuerwehrdienst wird, soweit es sich nicht um vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs. 2 SächsBRKG Ersatz geleistet und der Schadensfall abgewickelt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberwiera vom 31. März 2011 außer Kraft.

Oberwiera, den 30.09.2021

Holger Quellmalz
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Holger Quellmalz
Bürgermeister

(Siegel)